

BESONDERE EINKAUFSBEDINGUNGEN (EN 9100)

I. Zweck und Geltungsbereich

Stand: 06.2019

Diese Einkaufsbedingungen dienen der Umsetzung der Mindestanforderungen seitens TS an die Qualitätsfähigkeit, Produkt- und Dienstleistungskonformität, Produktsicherheit sowie ethisches Verhalten des Lieferanten sowie dessen Unterlieferanten. Sie gilt für die Lieferungen von Produkten und Dienstleistungen. Die Lieferanten sind verpflichtet, die Forderungen aus diesem Dokument an ihre Unterlieferanten durchzusetzen und deren Einhaltung zu überwachen. Diese Einkaufsbedingungen sind bis auf Widerruf gültig und anwendbar auf alle Lieferungen und Leistungen (Liefergegenstände). Hinweis: Diese „Besondere Einkaufsbedingungen“ sind nur in Verbindung mit den „Allgemeine Einkaufsbedingungen“ der TS Verbindungsteile GmbH gültig.

II. Allgemeine Anforderungen

TS setzt ein Managementsystem auf Basis der internationalen Normen EN 9100 / ISO 9001 oder ein in seiner Wirksamkeit ähnliches System voraus. Für den Fall, dass der Lieferant kein solches System unterhält, wird durch TS im Rahmen eines Zulassungsverfahrens die Wirksamkeit des implementierten Systems überprüft. Fällt dieses Zulassungsverfahren positiv aus, wird der Lieferant in den Lieferantenstamm TS übernommen. Basis des Zulassungsverfahrens ist die Durchführung eines Lieferantenaudits oder ein Fragebogen. Diesen hat der Lieferant vor Zulassung und zur Aktualisierung auszufüllen und an TS zu senden. Die angegebenen Daten sind vom Lieferanten durch Kopien aller vorhandenen Zertifizierungsurkunden zu belegen. Die Lieferantenselbstauskunft ist längstens drei Jahre bzw. bis zum Ablaufdatum des System-Zertifikats gültig. Nach Verlängerung seines Zertifikats hat der Lieferant dieses unaufgefordert an TS zu senden, um lieferberechtigt zu bleiben.

III. Anforderungen an den Lieferanten

Die Produktanforderungen sowie spezifische Qualitätssicherungsanforderungen sind in den Unterlagen (Zeichnungen, Spezifikationen, Anweisungen etc.) und Bestellungen angegeben. Bei Werksnormen / Spezifikationen die ohne Änderungsstand in der Bestellung angegeben werden, gilt grundsätzlich die aktuelle Fassung. Der Lieferant ist für die Verfügbarkeit, Aktualität und Realisierbarkeit der in der Bestellung angegebenen Unterlagen (Zeichnungen, Spezifikationen, Anweisungen etc.) verantwortlich. Ist er nicht im Besitz der gültigen Unterlagen oder stellt er Abweichungen fest, muss er den Einkauf TS schriftlich auffordern, die gültigen Unterlagen zuzusenden.

Der Lieferant hat ungültig gewordene Unterlagen (Zeichnungen, Spezifikationen, Anweisungen etc.) so zu handhaben, dass eine weitere Benutzung ausgeschlossen ist. Änderungen (z. B. ergänzende Einträge in Unterlagen [Zeichnungen, Spezifikationen, Anweisungen etc.]) bestätigt der Lieferant gegenüber dem Einkauf TS über eine geänderte Auftragsbestätigung. Die Einarbeitung der Änderung bestätigt der Lieferant gegenüber dem Einkauf TS in Form eines zusätzlichen Vermerks auf den angeforderten Lieferdokumenten.

a. Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant hat einen Prozess zu etablieren und anzuwenden, der eine reproduzierbare und rückverfolgbare (Mensch, Maschine, Prozess und Material) Herstellung und Prüfung des Liefergegenstands sicherstellt.

b. Langfristige Forderungen / Aufbewahrungspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, über die verwendeten Werkstoffe Nachweis zu führen und diese für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren ab Auslieferung des jeweiligen Liefergegenstands zu archivieren. Dies schließt die Rückverfolgbarkeit der verwendeten Materialchargen zu den jeweiligen Lieferlosen an TS ein. Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferdokumente, Qualitätsaufzeichnungen und 2019-06 TS_Besondere Einkaufsbedingungen EN 9100

Produktproben für mind. 15 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen TS zu übersenden. Sollte im Einzelfall abweichende Aufbewahrungsfristen gelten, werden diese auftragsbezogen durch TS dem Lieferanten mitgeteilt.

c. Testequipment

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Prüfmittel geeignet sind, die in den Unterlagen (Zeichnungen, Spezifikationen, Anweisungen etc.) vorgegebenen Merkmale unter Einhaltung der Vorgaben zu prüfen. Die Prüfmittel müssen in festgelegten Intervallen (Messmittelverwaltung) auf Maßhaltigkeit und Gebrauchsfähigkeit geprüft werden und sind in einem entsprechenden Zustand zu erhalten.

d. Kalibrierung

Die Prüfmittel müssen in festgelegten Intervallen (Messmittelverwaltung) auf Maßhaltigkeit und Gebrauchsfähigkeit geprüft werden und sind in einem entsprechenden Zustand zu erhalten.

e. Informationspflichten

Der Lieferant hat in folgenden Fällen unverzüglich den Einkauf TS zu informieren:

- Änderung des Managementsystems
- Änderung der Produktionsstandorte
- Prozessänderungen
- Produktänderungen
- Materialänderungen
- Änderungen der Produktionsanlagen, mit denen Produkte für TS bearbeitet werden
- Änderung der Herstellerbezeichnung
- Änderung der Unterpelieferanten
- Änderung von Personal in Schlüsselpositionen (nur wenn dieses definiert wurde)
- Wenn nachträglich eine Nichtkonformität gegenüber der Spezifikation festgestellt wurde.

f. Bauteilabweichungen

Wird an einem auszuliefernden Gegenstand eine Nichtkonformität festgestellt und kann diese nicht durch geeignete Nacharbeit in den Soll-Zustand gebracht werden, ist vor der Lieferung schriftlich ein Sonderfreigabeantrag an den Einkauf TS zu stellen. TS wird den Lieferanten über die Bereitschaft zur Annahme unterrichten. Eine Lieferung ist nur mit einem durch den Einkauf TS schriftlich genehmigten Sonderfreigabeantrag zulässig.

g. Lenkung und Freigabe der von TS beigestellten Dokumente

Der Lieferant muss alle von TS beigestellten Dokumente mit der letzten Lieferung von Produkten und Leistungen an TS zurückgeben oder elektronische Kopien derselben löschen. TS kann den Lieferanten auffordern, einen objektiven Nachweis oder eine Beglaubigung beizubringen, dass die internen Dokumente beseitigt worden sind. Der Lieferant muss diese Forderung an alle Unterpelieferanten weiterleiten, sofern diese während der Auftragserledigung für den Lieferanten in den Besitz TS's beigestellten Dokumente gelangen.

h. Verhinderung gefälschter Teile

Der Lieferant muss die Verwendung gefälschter oder vermutlich gefälschter Teile und deren Integration in Produkte, die an TS ausgeliefert werden, verhindern.

i. Prüfmuster

Der Lieferant muss auf Anforderung von TS Prüfmuster für Prüfungen / Verifizierungen, Untersuchungen oder Audits bereitstellen.

IV. Anforderungen an den Liefergegenstand

a. Wareneingangskontrolle

Der Zulieferer hat sicherzustellen, dass er durch eine geeignete Prüfplanung und / oder Lieferantenüberwachung nur bzgl. der Spezifikation konformes Material verwendet.

b. Rückweisungsrate

Die Zielvorgabe ist Null-Fehler-Qualität. Im Fall von wesentlichen Abweichungen ist der Lieferant verpflichtet entsprechende Fehler behebende Aktionen einzuleiten. Diese sind auf Anforderung TS nachzuweisen.

c. Abweichende Normen

Sollte der Lieferant in den Spezifikationen und / oder Zeichnungen Widersprüche feststellen (z. B. abweichende / bereits ungültige Normen) ist vor Beginn des Fertigungsprozesses Rücksprache mit TS zu halten.

d. Kennzeichnung der Ware

Die Ware ist durch den Lieferanten so zu kennzeichnen, wie es in den Zeichnungen, Spezifikationen oder Rahmenverträgen vereinbart wurde.

e. Erstmusterprüfungen

Der Lieferant führt Erstmusterprüfungen zu seinen Lasten an Teilen des ersten Lieferauftrags oder, wenn speziell gefordert, an Serienmusterteilen durch. Die Erstmusterprüfung umfasst mindestens eine vollständige Prüfung aller Maßangaben einschließlich der Form und Lagetoleranzen, sowie Überprüfung der auf der Zeichnung angegebenen Werkstoffe und Fertigungsverfahren. Die Ergebnisse der Erstmusterprüfung sind mit Soll- und Istwerten zu protokollieren, ggf. Abweichungen eindeutig zu kennzeichnen und der Lieferung beizufügen (Papier oder digital).

f. Annahme / Ablehnung

Die Annahme / Ablehnung der Erstmusterprüfung erfolgt durch TS.

g. Ausgangsprüfung / Dokumentation

Prüfmänge und -verfahren, die in den Unterlagen (Zeichnungen, Spezifikationen, Anweisungen etc.) gefordert werden, müssen eingehalten werden. Wenn nichts gegenteiliges in der Bestellung vermerkt wurde, ist die Lieferung am Ende einer 100% Kontrolle durch den Lieferanten zu unterziehen. Der Lieferant hat zu jeder Lieferung Prüfprotokolle, Abnahmeprüfzeugnisse oder eine Erstmusterdokumentation zu erstellen und mitzuliefern. Die genaue Vorgabe, welche Dokumentationsart benötigt wird, wird explizit auf der Bestellung vermerkt. Hierbei sind Abweichungen von den Sollvorgaben eindeutig zu kennzeichnen und im Vorfeld mit dem Einkauf TS abzustimmen.

h. Verpackung / Lagerung

Ungeachtet spezieller Regelungen hat die Verpackung / Konservierung des Liefergegenstands zumindest so zu erfolgen, dass Qualitätsminderungen bei der Lagerung bzw. auf den Transportweg ausgeschlossen sind.

V. Lieferungen

Die Auftragsnummer/Bestellnummer von TS, die Zeichnung oder Teilenummer bzw. Materialnummer/ Seriennummer und die Menge der gelieferten Lieferungsgegenstände sind auf dem Liefersdokument detailliert anzugeben. Sind in der Bestellung explizit Zertifikate (z.B. Abnahmeprüfzeugnisse 3.1) gefordert, sind diese der Lieferung direkt beizufügen bzw. durch digitale Zusendung direkt dem Einkauf von TS zu übermitteln.

a. Beanstandungen und Fehlerberichte / 8-D-Reports

Wird im Fall einer Rückweisung durch TS eine Aussage zur Fehlerursache gefordert, ist diese im Rahmen eines so genannten Fehlerberichts zu behandeln. In besonderen Fällen ist der Fehlerbericht durch einen 8-D-Report zu dokumentieren und an den Einkauf TS zu senden.

Die Korrekturmaßnahmen müssen umgehend gegenüber TS schriftlich vorgeschlagen werden.

VI. Lieferantenbewertung

TS nimmt eine regelmäßige Lieferantenbewertung vor. Der Lieferant wird nur über seine Qualitäts- und Leistungsfähigkeit informiert, wenn die Bewertung eine „negative Auswertung“ ergibt und geeignete Abstellmaßnahmen anschließend zu treffen sind. (z.B. Auditdurchführung, Lieferantengespräch usw.)

VII. Zutrittsrecht

Wir räumen unseren Auftraggebern bzw. den Regulierungsbehörden die Möglichkeit ein, in unserem Wareneingangsbereich die beschafften Produkte und dokumentierten Informationen auf Einhaltung der festgelegten Forderungen zu überprüfen.

Bei Aufträgen aus dem Bereich der Luftfahrtindustrie wird der zuständigen Regulierungsbehörde jederzeit Zutritt sowie Einsicht in die entsprechenden Aufzeichnungen gewährt. Diese Zutrittsrechte für TS, dessen Kunden und die Regulierungsbehörden sind gleichermaßen durch die beauftragten Lieferanten sicherzustellen.

VIII. Vergabe von Unteraufträgen

Eine Vergabe von Unteraufträgen an weitere Lieferanten, einschließlich solcher für Verfahren (z. B. spezieller Prozesse) ist bei Aufträgen nach EN 9100 nicht zulässig bzw. dies muss vorher mit TS in schriftlicher Form abgestimmt werden. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Zustimmung.